



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 15 O 591/12

verkündet am : 07.05.2013

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Großmann

Justizbeschäftigte

der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend e. G.,
vertreten d.d. Vorstand Heiderose Reimer und
Mareen Joachim,
Josef-Orlopp-Straße 32 - 36, 10365 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Eisenberg und Kollegen,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

g e g e n

Zentralkonsum e.G.,
vertreten d.d. Vorstand Martin Bergner und Thomas Pfaff,
Neue Grünstraße 18, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Höch Kadelbach,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin,-

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Meyer-Schäfer und die Richter am Landgericht Dr. Maiazza und Schaber

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 15. Januar 2013 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Antragstellerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zzgl. 10 % hiervon abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Inhaberin der mit Priorität vom 20. Juni 2003 unter der Registernummer 30330033 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Wort-/Bildmarke „Konsum Berlin“ für die Klassen 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43. Sie betreibt die Website konsum-berlin.de.

Die Antragsgegnerin betreibt die Domain zentralkonsum.de. Daneben ist sie seit dem 26. November 2012 Impressumsverantwortliche der Domain konsum-berlin.com); wegen des Inhalts der Homepage wird auf die Anlage AS 6 Bezug genommen. Davor wurde diese Webseite von der Konsum Tarifgemeinschaft e.V. betrieben.

Die Kammer hat auf den Antrag der Antragstellerin vom 17. Dezember 2012 nach zwischenzeitlicher Erfüllung gerichtlicher Auflagen durch einstweilige Verfügung vom 15. Januar 2013 antragsgemäß der Antragsgegnerin, dieser am 18. Januar 2013 im Parteiwege zugestellt, bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, die Domain „konsum-berlin.com“ zu nutzen.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit dem Widerspruch.

Die Antragstellerin, die den geltend gemachten Unterlassungsanspruch verteidigt, beantragt, die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihrem Erlass zurückzuweisen.

Sie trägt vor:

Die Antragstellerin nehme unter einer Vielzahl von Kurzbezeichnungen am Geschäftsleben teil, insbesondere als "KG Berlin", "Berliner Konsumgenossenschaft" und "Konsumgenossenschaft Berlin" (Anlagen AS 2 und AG 16). Der Verkehr verbinde mit der Bezeichnung "Konsum Berlin" nicht die Antragstellerin, sondern aufgrund des rein beschreibenden Charakters einer Webseite für Konsumgüter aus Berlin. Es bestehe auch keine Kollisionslage zwischen der Marke und dem Domainnamen.

Sie, die Antragsgegnerin, habe Bezug zu Berlin, da sie hier ihre gesamte Geschäftstätigkeit ausübe und sich hier ihr ausschließlicher Sitz befinde.

Die Inhalte auf der Webseite verletzen bereits deshalb nicht das Unternehmenspersönlichkeitsrecht, weil sie wahr seien.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 15. Januar 2013 ist aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, da sie nach dem zum Schluss der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Streitstand zu Unrecht ergangen ist, §§ 925, 936 ZPO.

Denn das Kammergericht hat in seinem Beschluss vom 24. April 2013 - 5 W 55/13 - eine rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise (im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG) der Antragstellerin darin gesehen, dass sie *"- ohne ersichtlichen Grund - gegen einen Internetauftritt, wie er sich ihr unter konsum-berlin.com erschloss, zunächst partiell (allein gegen die Antragsgegnerin zu 1) [Zentralkonsum e.G.] in einem ersten Gerichtsverfahren [Verfügungsantrag vom 20. Dezember 2012 an das Landgericht Hamburg] und alsdann denselben Inhalt (in erweitertem Umfang) zum Gegenstand eines zweiten Gerichtsverfahren (gegen das Vorstandsmitglied der Antragsgegnerin zu 1)) macht, anstatt dies alles gebündelt - Kosten und Ressourcen sparend - in einem einzigen Verfahren geltend zu machen."*

Dieser Gesichtspunkt ist für den hiesigen Fall ebenfalls tragend:

Der vorliegende Verfügungsantrag datiert bereits vom 17. Dezember 2012, und in der Sache geht es im Kern ebenfalls darum, die auf der Webseite konsum-berlin.com nun namens der Antragsgegnerin verbreiteten Inhalte zu unterbinden. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass er wegen der Zögerlichkeit der Kammer beim Erlass der einstweiligen Verfügung gezielt parallelen Rechtsschutz vor dem Landgericht Hamburg gesucht zu haben, um wenigstens den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Webseite untersagen zu lassen.

Diese, von der Antragstellerin verfolgte Zweispurigkeit ist für sich rechtsmissbräuchlich. Denn es wäre geboten gewesen, sowohl den textinhaltlichen als auch den domainrechtlichen zugleich anhängig zu machen, und nicht scheinbarweise vorzugehen.

Auf die Rechtsgrundlage der verfolgten Unterlassungsanspruchs kommt es dabei im Ergebnis nicht an. Denn der Rechtsgedanke des Rechtsmissbrauchs ist ein allgemeiner (Zöller/Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., Einl. Rn. 57), führt zum Fortfall der Klage- oder Prozessführungsbefugnis insgesamt, erfasst das gesamte Prozessrechtsverhältnis und hat die Unzulässigkeit sämtlicher den

Streitgegenstand im weiteren Sinne betreffender Verfahren zur Folge (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Aufl., § 8 Rn. 4.17).

Die einstweilige Verfügung war danach aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass mit der Kostenfolge des § 91 ZPO zurückzuweisen.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung ergibt sich aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Schaber

Dr. Maiazza

Schaber

für den urlaubsbedingt
ortsabwesenden und
deshalb an der Unter-
schriftsleistung verhin-
derten Vorsitzenden
Richter am Landge-
richt Meyer-Schäfer

Ausgefertigt


Kandulla
Justizbeschäftigte

